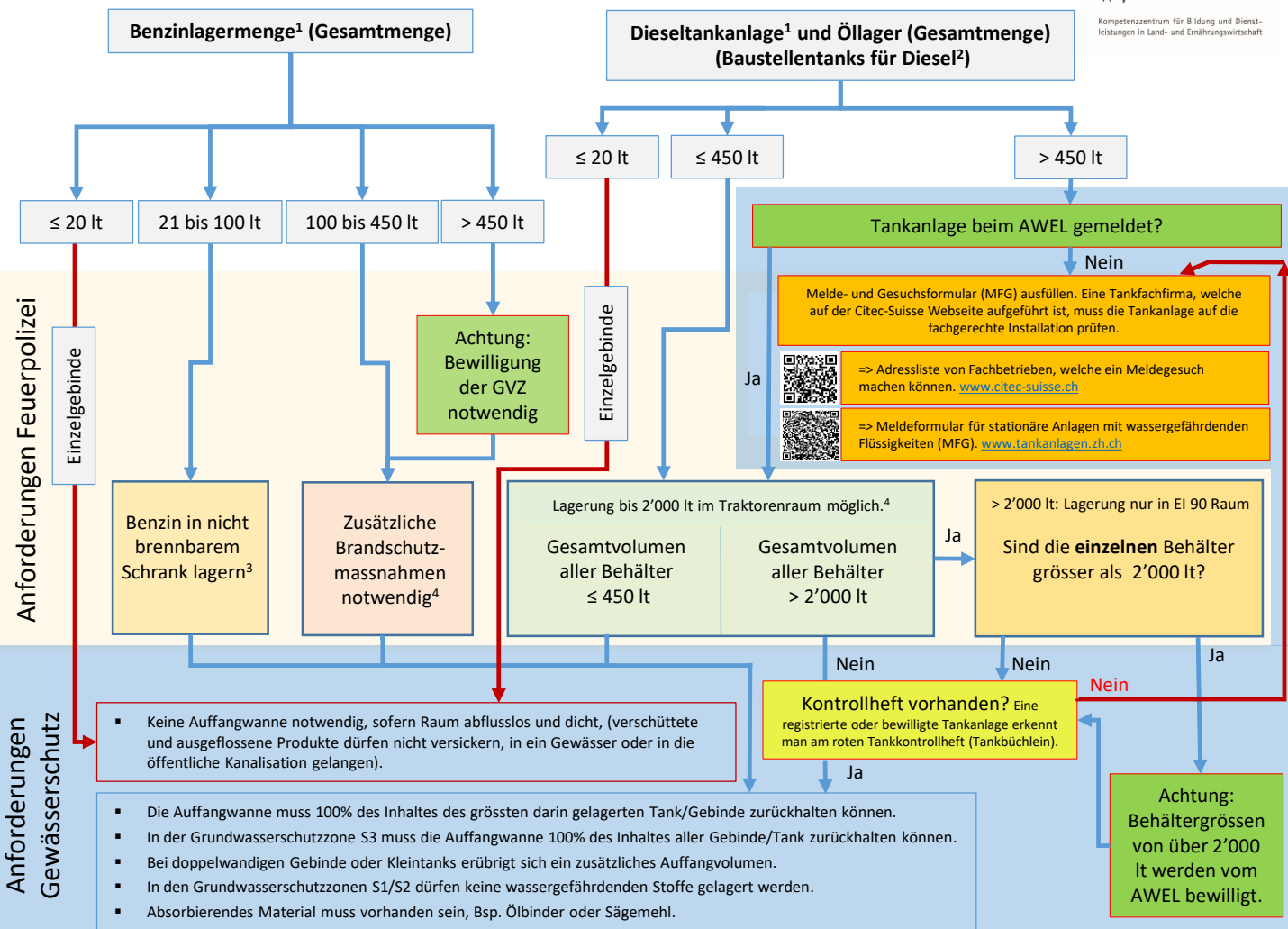
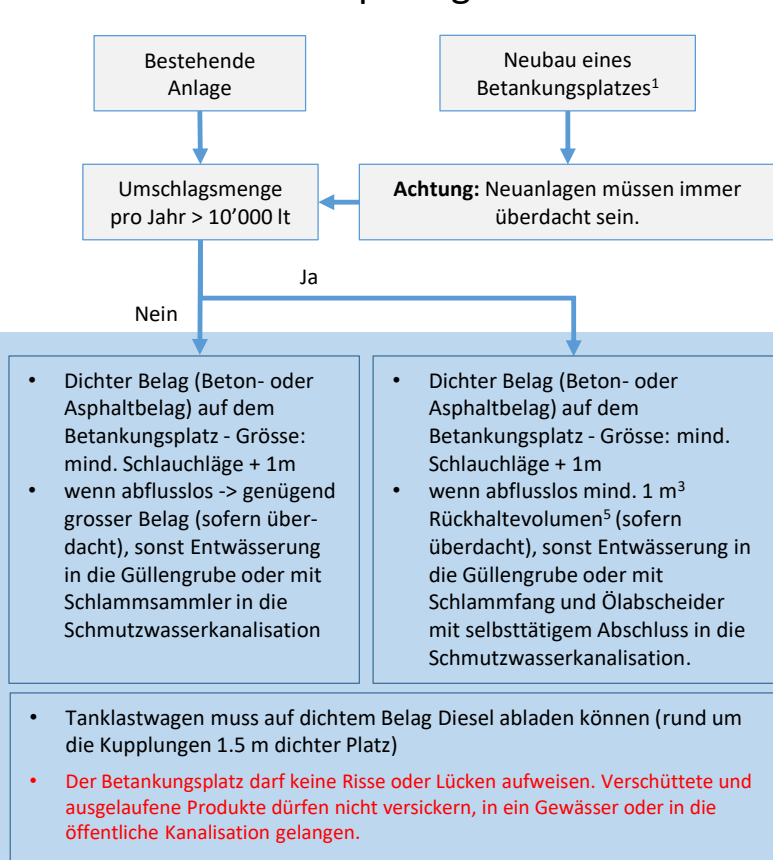


# Merkblatt: Ist meine Treibstofflagerung gesetzeskonform?

(Gilt für den Kanton Zürich)



## Ist mein Dieseltankplatz gesetzeskonform?



## Weitere Ausführungen

<sup>1</sup> Tanklager und Tankstellen, die ausserhalb der Gebäude in Erscheinung treten, Überdachungen und Befestigungen von Plätzen, aber auch grossflächige Einbauten sind immer baubewilligungspflichtig und bedürfen ausserhalb der Bauzonen einer Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG). Ein Baugesuch ist bei der Standortgemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Doppelwandige Baustellentanks dürfen auf dem Kies stehen, sofern rund um die Füllkupplung 1.5 m dichter Belag vorhanden ist. Gesetzliche Vorschriften für Dieseltankplatz beachten. Achtung neue Tankanlagen sind baubewilligungspflichtig (siehe 1)!

<sup>3</sup> Der Standort des Schrankes und des Dieseltanks < 2'000 lt kann sich in Remisen oder der Betriebswerkstatt befinden, sofern geringes Brandrisiko vorhanden ist. Das Brandrisiko hängt direkt zusammen mit dem Vorhandensein von Zündquellen und brennbaren Stoffen sowie von der Grösse des Brandabschnittes/Raumes. D.h. in einer kleinen Remise für den Traktor, in der keine brennbaren Stoffe gelagert werden, wäre das Brandrisiko beispielsweise gering, sofern abgetrennt von angrenzenden landw. Gebäuden. Bei Unsicherheiten -> kommunale Brandschutzbehörde kontaktieren.

<sup>4</sup> Zusätzliche Brandschutzmassnahmen beinhalten die Lagerung der Flüssigkeiten in einem Raum mit Feuerwiderstand EI30, EI60 oder EI90, der ausreichend mechanisch oder natürlich belüftet ist. In diesem Raum dürfen verschiedene brennbare Flüssigkeiten mit dem notwendigen Sicherheitsabstand von 2.5 m oder getrennt durch einen Stahlschrank gelagert werden. **Wichtig:** Die Auffangwanne von Säure und Lauge ist zu trennen.

<sup>5</sup> Dies kann mit einem Ölabscheider mit selbsttätigem Abschluss oder mit einem Betankungsplatz in Form einer Wanne oder Totschacht mit dem entsprechenden Volumen sichergestellt werden.

**Redaktion:** Februar 2020, Daniel von Ballmoos und Stephan Berger, Strickhof Fachstelle Agrartechnik und Digitalisierung

Auskunft Tankanlagen (AWEL) Tel. 043 259 32 60  
 Auskunft Brandschutz: kommunale Brandschutzbehörde  
 Auskunft ZBV: Edwin Müller, Tel. 079 432 53 74  
 Auskunft Strickhof: Stephan Berger, Tel. 058 105 99 52